



Satzung des skiclub troisdorf-sieglar e.v.

**(gültig ab 24.02.1989, geändert am 19.03.1992, Neufassung 25.03.2009,
geändert am 13.03.2013, geändert am 06.09.2018, geändert am 22.09.2021)**

Präambel

Bei allen nachfolgenden Funktionsbezeichnungen sind sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „skiclub troisdorf-sieglar e.v.“.
Sein Sitz ist Troisdorf-Sieglar. Er ist als e.V. im Vereinsregister eingetragen.
Die Vereinsfarben sind blauweiß.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die aktive Ausübung des Skisports und weiterer ergänzender Sportarten zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Die hierfür notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten und bereit ist, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Mitglied der Abteilungen kann nur werden, wer einen Antrag auf Mitgliedschaft im skiclub troisdorf-sieglar e.v. stellt und dessen Satzung anerkennt.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Aufnahme nicht binnen zwei Monaten nach Antragstellung schriftlich abgelehnt wird. Sie erlischt durch den Tod oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung der Abmeldefrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Vereinsjahr.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung den Beitrag oder eine beschlossene Umlage nicht entrichtet oder sich vereinschädigend verhält. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 3a Außerordentliche Kündigung

Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand

- Ein Mitglied des Vereins kann außerordentlich kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinsmitgliedschaft bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- Der Berechtigte kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann weiterhin außerordentlich kündigen:

- für einen Wegzug, wegen dem die Vereinsleistungen nicht mehr genutzt werden können
- für erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten des Mitglieds (bei entsprechend hoher Beitragsbelastung)
- für eine erhebliche oder länger andauernde Krankheit
- wegen anderer familiären Verpflichtungen

Eine Erstattung des bereits gezahlten Beitrages erfolgt zu 1:12/Monat



§ 4 Höhe und Verwendung der Mitgliederbeiträge und Umlagen

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag zur Zahlung des jährlichen Beitrages.

Der Beitrag wird bis 15.02. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr durch Bankeinzug erhoben. Bei Vereinseintritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag, bei Vereinseintritt im zweiten Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit berechtigt, Beiträge und Umlagen zu beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Eine Einladung durch E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftlichkeit.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Verlesung des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, die Wahl erfolgt im zwei Jahres-Turnus;
- Wahl des erweiterten Vorstandes, die Wahl erfolgt jährlich;
- Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein dürfen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks.
- Festsetzung der Beiträge, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand sowie auf Antrag eines Fünftels der am 1. Januar des laufenden Jahres vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung einberufen werden.



Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle volljährigen Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertreten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemäß § 26 BGB.

Der erste Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, eine Vorstandssitzung ein. Es ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus

- Beisitzer Freizeitsport
- Beisitzer Presse
- Beisitzer Fahrtenwesen
- Beisitzer Jugend



Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl jeweils für zwei Jahre gewählt, und zwar in Jahren

- mit ungerader Jahreszahl der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer
- mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
- Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die im objektiven Interesse des Vereins entstanden sind, werden ersetzt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer wird nach der Wahl der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Steht ein geeigneter Bewerber zur Besetzung eines Vorstandsamtes nicht zur Verfügung, oder kann ein solches Amt aus sonstigem dringendem Grund nicht besetzt werden, ist die so entstehende Vakanz längstens für die Dauer einer Wahlperiode zulässig, wenn die Handlungsfähigkeit des Vereins dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zeichnet sich die Möglichkeit der Nachbesetzung des vakanten Amtes während der laufenden Wahlperiode ab, berufen der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Wahlzwecken ein.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und davon mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

In finanziellen Dingen – soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung des Vereins gehören –, auch wenn diese nur eine Abteilung des Vereins betreffen, entscheidet grundsätzlich der Gesamtvorstand, es sei denn, durch die Geschäftsordnung des Vereins ist eine abweichende Regelung getroffen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 8 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 9 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt - zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck - zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Amtsgericht (Vereinsregister) und dem Finanzamt mitzuteilen.



§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen das Vermögen und die Sachwerte des Vereins an die Stadt Troisdorf, die es nach Maßgabe des Vereinsvorstandes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Siegburg.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Troisdorf, 22. September 2021